

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 385

Univ.-Prof. Dr. Günter Reiner und wiss. Mitarbeiter Johann A. Schacht, Hamburg
Credit Default Swaps und verbrieftete Kreditforderungen in der Finanzmarktkrise
- Bemerkungen zum Wesen verbindlicher und unverbindlicher Risikoverträge -
- Teil II -

Seite 395

Wiss. Referentin Dr. Frauke Wedemann, Hamburg
Die Beurkundungsbedürftigkeit verbundener Verträge bei Grundstücksgeschäften

Seite 399

BGH, 27.1.2010
Aktienverkauf aus Optionsausübung durch AG-Vorstand vor negativer Ad-hoc-Publizität als verbotenes Insidergeschäft; zur Bemessung des erlangten Sondervorteils

Seite 410

BGH, 21.1.2010
Zur Frage der Nichtigkeit des Vertrages über die Prüfung eines Jahresabschlusses wegen teilweiser Neuerstellung des Jahresabschlusses durch den Prüfer

Seite 420

EuGH, 21.1.2010
Maßgeblichkeit der Entscheidungen im Hauptinsolvenzverfahren in einem EU-Mitgliedstaat für andere Mitgliedstaaten

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Günter Reiner und wiss. Mitarbeiter Johann A. Schacht, Hamburg	
Credit Default Swaps und verbriefte Kreditforderungen in der Finanzmarktkrise - Bemerkungen zum Wesen verbindlicher und unverbindlicher Risikoverträge - - Teil II -	385
Wiss. Referentin Dr. Frauke Wedemann, Hamburg	
Die Beurkundungsbedürftigkeit verbundener Verträge bei Grundstücksgeschäften	395

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof	27.1.2010	Verkauf von Aktien aus der Ausübung von Aktienoptionen durch Vorstandsmitglieder der AG vor Bekanntgabe von rückläufigen Umsatz- und Gewinnzahlen als verbotenes Insidergeschäft; zur Bemessung des erlangten Sondervorteils daraus	399
OLG Celle	1.7.2009	Auch bloße Teilkündigung bei wesentlicher Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder der Werthaltigkeit bestellter Sicherheiten möglich	402
OLG Nürnberg	30.10.2009	Zur Nachfrageverpflichtung einer Bank gegenüber dem Kunden beim Auftrag zum Kauf von Aktien sowie der Frage des Mitverschuldens des Kunden	405

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	18.1.2010	Zur Haftung des Geschäftsführers einer GmbH für das Nichtabführen von Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung im Stadium der Insolvenzzreife	409
Bundesgerichtshof	21.1.2010	Zur Frage, ob ein Vertrag über die Prüfung eines Jahresabschlusses nichtig ist, weil der Abschlussprüfer den Jahresabschluss entgegen dem Verbot in § 319 HGB nach Vertragsabschluss selbst teilweise neu erstellt und prüft	410
Kammergericht	21.9.2009	Zur Rechtmäßigkeit des unterschiedslosen Verlangens einer schriftlichen Vollmachtserteilung in einer Einladung zu einer Hauptversammlung entgegen § 135 Abs. 2 Satz 3 und 4 AktG und zu den Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen diese Vorschrift	412
Kammergericht	10.12.2009	Zur Verfassungsmäßigkeit von § 319 Abs. 6 Satz 7 und 9 AktG, zum Erscheinen eines Aktionärs auf der Hauptversammlung im Sinne von § 245 Nr. 1 AktG bei Stimmrechtsübertragung sowie zur Anfechtung eines „Squeeze-out-Beschlusses“ auf Grund von inhaltlichen Mängeln des Prüfberichts	416

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

EuGH	21.1.2010	Pflicht der zuständigen Behörden eines EU-Mitgliedstaats zur Anerkennung der Entscheidungen des zuständigen Gerichts eines anderen Mitgliedstaats über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und über die Durchführung und Beendigung dieses Insolvenzverfahrens	420
Bundesgerichtshof	19.11.2009	Zur Wirksamkeit des Zuschlags auch nach einer rechtsfehlerhaften Fortsetzung des Verfahrens von Amts wegen	424

Bundesgerichtshof	14.1.2010	Verpflichtung des eine Teilzeitbeschäftigung ausübenden Schuldners, sich um eine angemessene Vollzeitätigkeit zu bemühen	426
Bundesgerichtshof	21.1.2010	Erneuter Restschuldbefreiungsantrag erst nach Ablauf einer Sperrfrist von drei Jahren, wenn der Schuldner im Erstverfahren auf den ihm im Anschluss an den Antrag des Gläubigers erteilten gerichtlichen Hinweis nicht reagiert hat	426
Bürgerliches Recht und Handelsrecht			
Bundesgerichtshof	4.11.2009	Zu den Anforderungen an die Wahrung der Schriftform bei Abschluss eines Mietvertrages durch eine AG	428
Bundesgerichtshof	11.11.2009	Kündigung eines Mietverhältnisses über eine zum Nachlass gehörende Sache mit Stimmenmehrheit der Erben als Maßnahme ordnungsgemäßer Nachlassverwaltung	429
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	4.2.2010	Zur Erledigung der Hauptsache im Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels; keine Vollstreckbarerklärung auf der Grundlage der EuGVVO nach Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel	433
Bundesgerichtshof	15.12.2009	Zur Zulässigkeit einer Berufung, mit der die Abänderung des angefochtenen Urteils gemäß den Schlussanträgen in erster Instanz begehrt wird	434
LG Berlin	29.10.2009	Zur Frage, ob einer Gesellschaft auferlegt werden kann, eine Prozesskostensicherheit zu leisten	435

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com;

Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV